

Republik Österreich DER BUNDESKANZLER

353.11o/19-ITI/4/86

102 17

ZU 18451J

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

II – 3999 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0

18241AB

1986 **-0**4- **0** 1

28. März 1986

An den Präsidenten des Nationalrates Anton BENYA

Parlament 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 3. Feber 1986 unter der Nr. 1845/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Waffengeschäfte der VOEST gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden Sie wenn ja, wann und vom wem? über das behauptete Waffengeschäft (Dreiecksgeschäft) informiert, insbesondere darüberm daß
 - a) die vertragsgegenständlichen Kanonen offiziell nach Libyen verkauft wurden?
 - b) diese Kanonen für den Iran bestimmt waren?
 - c) Provisionen (in welcher Höhe? angeblich 800 Millionen Schilling) bezahlt wurden?
 - d) Angehörige (welche?) der Firma VOEST, Noricum und Intertrading bzw. allenfalls einer weiteren (welcher?) VOEST-Tochterfirma
 - aa) vom eigentlichen Bestimmungsland Iran Kenntnis hatten?
 - bb) am Zustandekommen des Abschlusses der Verträge über die Lieferung der Kanonen in den Iran mitwirkten?
 - cc) an der Lieferung der Kanonen in den Iran beteiligt waren?
 - dd) mit der Auszahlung von Provisionen befaßt waren?
 - ee) allenfalls selbst Provisionen im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezogen? (bejahendenfalls in welcher Höhe?)
- 2. Wie ist der volle Wortlaut aller einschlägigen insbesondere fernschriftlichen - Mitteilungen des damaligen österreichischen Botschafters in Athen, Dr. Herbert Amry, an die österreichischen Regierungsstellen?
- 3. Was haben Sie aufgrund dieser Fernschreiben veranlaßt?
- 4. Hat Sie Anfang August 1985 (oder zu anderen Zeitpunkten wann?) Generaldirektor Dipl.Kfm. Apfalter (oder sonst ein Funktionär des VOEST-Konzerns) über dieses Waffengeschäft, insbesondere über die wirkliche Destination der Waffen und das diesbezügliche Wissen des Exporteuers informiert?
- 5. Wie lauteten diese Informationen im einzelnen?
- 6. Was haben Sie aufgrund dieser Informationen unternommen?
- 7. Warum ist nach der Lieferung von 40 Kanonen-Containern die weitere Auslieferung von 160 Kanonen-Containern gestoppt worden?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich folgendes feststellen:

Auskünfte über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG, wenn dies im Interesse einer Partei oder einer Gebietskörperschaft geboten ist. Im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, Nr. 1149 Blg.Sten.Prot.NR, IV. GP, betreffend das Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial wurde auf die besondere Bedeutung der Amtsverschwiegenheit in Kriegsmaterialangelegenheiten ausdrücklich hingewiesen.

Im Hinblick auf diese Rechtslage ist daher bei der Beantwortung von Anfragen in diesem Bereich auf die Interessen der betroffenen Unternehmen sowie der ausländischen Bezieher Bedacht zu nehmen. Diese Interessen sind zunächst darin gelegen, daß aus- und inländischen Konkurrenzbetrieben durch die in Rede stehenden Informationen keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen sollen. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, daß die ausländischen Bezieher österreichischen Kriegsmaterials - dies sind im Regelfall staatliche Stellen wie Verteidigungsministerien etc. - wegen des damit verbundenen Verteidigungsrisikos auf die Geheimhaltung des Zugangs von Kriegsmaterial Wert legen und im Falle der Nichtgewährung dieser Geheimhaltung in Hinkunft andere und nicht österreichische Lieferanten heranziehen würden. Im Hinblick darauf liegt die Wahrung der Vertraulichkeit daher sowohl im Interesse von Parteien i.S.des Art. 20 Abs. 3 B-VG als auch im staatlichen Interesse.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. vom 28.3.1985, Z1. 83/01/0438 und vom 8.5.1985, Z1. 84/01/0031-7), der eine Verschwiegenheitspflicht in vergleichbaren Fällen bejaht hat.

Soweit sich die Anfrage auf Berichte österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland bezieht, liegt die Wahrung der Amtsverschwiegenheit im Interesse der Gebietskörperschaft Bund. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vertraulichkeit solcher Berichte ein ganz vitales staatliches Interesse darstellt.



- 3 -

Im übrigen ist festzuhalten, daß sich einzelne Fragen auf Akte der Geschäftsführung der Firmen VOEST, NORICUM und INTERTRADING (allenfalls einer weiteren VOEST-Tochter) beziehen. Solche Akte stellen keinen "Gegenstand der Vollziehung" dar und können daher nicht Gegenstand einer Anfrage an die Mitglieder der Bundesregierung sein.

Im Hinblick auf diese Umstände steht einer Beantwortung der Anfrage durch Ausführungen in der Sache selbst das verfassungsrechtliche Gebot der Amtsverschiegenheit entgegen.

Die Erörterung der angesprochenen Fragenkreise in der 30. Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten vom 28.2.1986 ist in dieser Hinsicht rechtlich insofern unterschiedlich zu beurteilen, als dieses Organ dem Bereich der Vollziehung des Bundes zuzuordnen ist und die Beratungen diesbezüglich für vertraulich erklärt wurden.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundeskanzleramt hat dem am 20.11.1984 eingebrachten Antrag der Firma Noricum auf Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr von 200 Kanonenhaubitzen GH N-45 samt Granaten, Zündern und Treibladungen nach Libyen am 10.12.1984 zugestimmt. Ich wurde am 8.7.1985 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten über Gerüchte bezüglich eines behaupteten Dreiecksgeschäftes informiert, welche sich jedoch bei nachfolgender Untersuchung als nicht stichhältig erwiesen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Hiezu verweise ich auf die einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 4:

Nein.

- 4 -

Zu den Fragen 5 und 6:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 7:

Auch hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Miews